



Präambel

Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins "Kinderladen Schildkröte e.V." ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundlage

Die Grundlage für diese Beitragsordnung sind der §3 und der §6 der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen und der passiven Mitglieder, der Schildkrötenförderinnen*er, Ehrenmitglieder und der Personen mit einer originären Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 7 der Satzung sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist der Geldbetrag, welchen die ordentlichen Mitglieder des Vereins regelmäßig zahlen und welcher zur Deckung der Kosten zur Erreichung des Vereinszwecks dient.
- (2) Der Förderbeitrag ist der Geldbetrag, welchen ebenfalls die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen und welcher zur Verbesserung der internen pädagogischen Betreuungssituation genutzt wird.
- (3) Als Förderbeitrag im Rahmen einer Fördermitgliedschaft wird der Geldbetrag bezeichnet, welcher nach §3 Abs. 5 der Satzung von den Schildkrötenförderinnen*er gezahlt wird und der den Verein in verschiedenen Projekten im Sinne des Vereinszwecks finanziell unterstützen soll.

§ 4 Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 8,00 € pro Monat, der Förderbeitrag 50,00 € pro Monat. Des Weiteren ist bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten.
- (2) Passive Mitglieder entrichten für die Dauer der passiven Mitgliedschaft einen verminderten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50% des regulären Mitgliedsbeitrages. Sofern sich die passive Mitgliedschaft durch die Aufnahme eines Geschwisterkindes wieder in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt, fällt die Aufnahmegebühr nicht nochmals an.



- (3) Die Höhe des Förderbeitrages im Rahmen einer Fördermitgliedschaft obliegt allein den Schildkrötenförderinnen*ern.
- (4) Ehrenmitglieder und Personen mit einer originären Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 7 der Satzung sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Beiträge und Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Für den Einzug wird ein Kombimandat über eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Für Fördermitglieder besteht weiterhin die Möglichkeit, den Förderbeitrag mittels Dauerauftrag zu überweisen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich (Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August, Mitte November) eingezogen.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr wird mit bei dem ersten Einzug der Mitgliedsbeiträge fällig.
- (4) Der Förderbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird monatlich zur Mitte des Monats abgebucht.
- (5) Die Zahlung des Förderbeitrages im Rahmen einer Fördermitgliedschaft kann wahlweise vierteljährlich oder jährlich erfolgen. Die Abbuchung der vierteljährlichen Förderbeiträge erfolgt Mitte Februar, Mitte Mai, Mitte August und Mitte November. Der jährliche Förderbeitrag wird Mitte Februar eingezogen.

§ 6 Regelungen

- (1) Aufgrund besonderer sozialer Härten kann eine Aussetzung bzw. Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen beim Vorstand in schriftlicher Form und unter Nachweis der finanziellen Verhältnisse beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in der Vorstandssitzung unter Prüfung der vorgelegten Nachweise.
- (2) Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen angepasst oder mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden.
- (3) Veränderungen der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung der Informationspflicht nach §5 Abs. 3 oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Deckung des im Kombimandat angegebenen Kontos entstehen, müssen durch das Mitglied getragen werden.
- (5) Kommt ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwei Monate in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung, in der eine einmonatige Zahlungsfrist festgelegt und eine Androhung über einen Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen wird.
- (6) Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, kommen im Weiteren der §6 Abs. 4 und der §6 Abs. 5 der Satzung zum Ausschluss des Mitgliedes zur Anwendung.



§7 In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Die Beitragsordnung tritt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.